



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 22

Bayreuth, 28. September 2020

Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth vom 30. Juni 2020

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Stand vom 30. Juni 2020 bekannt gegeben.

Gemeinde	Einwohner
Ahorntal	2186
Aufseß	1284
Bad Berneck	
i. Fichtelgebirge, Stadt	4335
Betzenstein, Stadt	2457
Bindlach	7324
Bischofsgrün	1818
Creußen, Stadt	5026
Eckersdorf	5087
Emtmannsberg	1036
Fichtelberg	1792
Gefrees, Stadt	4277
Gesees	1247
Glashütten	1388
Goldkronach, Stadt	3469
Haag	969
Heinersreuth	3792
Hollfeld, Stadt	5038
Hummeltal	2333
Kirchenpingarten	1271
Mehlmeisel	1320
Mistelbach	1567
Mistelgau	3878
Pegnitz, Stadt	13323
Plankenfels	869
Plech, Markt	1348
Pottenstein, Stadt	5184
Prebitz	991
Schnabelwaid, Markt	958
Seybothenreuth	1265
Speichersdorf	5813
Waischenfeld, Stadt	3069
Warmensteinach	2207
Weidenberg, Markt	5779
Kreissumme	103720

Bayreuth, 16. September 2020
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.10. - 30.10.2020 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im

Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üben Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 8. September 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband Creußen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 138.000,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 138.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2019 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.

Inhalt:

Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth
Übung der US-Streitkräfte
Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bindlach in die Trebgast durch die Gemeinde Bindlach
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandsatzung) des Schulverbandes Ahorntal
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung
7. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe
Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Ortsteile Göseldorf, Heroldsberg, Heroldsberg-Tal Hausnr. 17, Rabeneck und Saugendorf der Stadt Waischenfeld sowie des Anwesens Pfaffenberg 30 der Gemeinde Ahorntal zum 1.10.2020
Sechste Satzung zur Änderung der Verbandsatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung
Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kottweinsdorfgruppe
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kottweinsdorfgruppe

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 23.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Creußen, 9. September 2020
Hauptschulverband Creußen
Dannhäuser
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	3411132883
Konto-Nr. alt:	11132883
Konto-Nr. neu:	3972456101
Konto-Nr. alt:	572456101
Konto-Nr. neu:	3411637428
Konto-Nr. alt:	11637428
Konto-Nr. neu:	3972404671
Konto-Nr. alt:	572404671

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 14. September 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bindlach in die Trebgast durch die Gemeinde Bindlach

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Bindlach leitet anfallendes Abwasser aus der Kläranlage in die Trebgast ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Gemeinde Bindlach mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 22.9.2000, Az. 2/22-632/1, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.6.2018, FB43-6323, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Diese wurde bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Gemeinde Bindlach beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg mit Schreiben vom 10.3.2020 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.2. der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Kläranlage Bindlach wird bereits langjährig betrieben. Negative Auswirkungen sind bisher nicht bekannt geworden.
- Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme unberührter Natur oder Landschaft erfolgt durch die Maßnahme nicht.
- Die Kläranlage Bindlach wird entsprechend dem Stand der Technik betrieben.
- Es treten keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie Kultur- und Sachgüter ein.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5

Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 15. September 2020
Landratsamt Bayreuth
Böhm
Regierungsrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Schulverbandes Ahorntal

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ahorntal hat in ihrer Sitzung am 9.6.2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 24.8.2020 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 8. September 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Satzung des Schulverbands für die Grundschule Ahorntal

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Ahorntal erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes-BaySchFG (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern-GO (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Verbandssatzung

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsvorsitzende/r
- § 5 Rechtsstellung des bzw. der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Versammlung
- § 6 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 7 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Ahorntal als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Ahorntal und Waischenfeld.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgelegte Schulprenkel der Verbandsschule Ahorntal.
- (4) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Ahorntal" und hat seinen Sitz in Kirchahorn.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Versammlung,
2. der bzw. die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r),

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Versammlung werden die ersten Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen bzw. eine und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat bzw. eine Verbandsrätin in die Versammlung.

lung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Versammlung abzurufen.

- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der bzw. die Vorsitzende.
- (3) Die Versammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des bzw. der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Versammlung

- (1) Der oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden erhält keine Entschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Versammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands

wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

¹Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Mitgliedsgemeinde, die den oder die Vorsitzende stellt. ²Im Anschluss wird sie der Versammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage wird anhand des ungedeckten Bedarfs, geteilt durch die gesamte Anzahl der Schüler, multipliziert mit der Zahl der aus dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes entsandten Schüler berechnet.
- (3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schul-

verbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Ahorntal vom 29.10.2014 - in Kraft ab 1.1.2015 - außer Kraft.

Ahorntal, 1. September 2020
Schulverband Ahorntal
Florian Questel
Verbandsvorsitzender

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Jura-Gruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 10.9.2020 die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art.24 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 23. September 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Jura-Gruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 8.12.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.1994 (GVBl. S. 553) erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

2. Änderungssatzung

§ 1

§ 9a Grundgebühr

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss

Q3 Nenn-durchfluss	Jahresbetrag
bis 2,5 m³/h	36,00 €/Jahr
bis 4 m³/h	48,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	72,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	220,00 €/Jahr
bis 25 m³/h	300,00 €/Jahr
ab 40 m³/h	480,00 €/Jahr

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.10.2020 in Kraft.

Pegnitz, 23. September 2020
Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Vorsitzender

7. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 10.9.2020 die 7. Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 22. September 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Siebte Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung - WAS - vom 8.12.2011

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

7. Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasser-

versorgung, vom 8. Dezember 2011 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 26 vom 19. Dezember 2011) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 18. Juni 2019 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 12 vom 25. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Abs. 1 "Öffentliche Einrichtung" wird wie folgt geändert:

1. ihr Verbandsgebiet, namentlich

d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkg, Gösseldorf, Heroldsberg, Köttweinsdorf, Langenloh, Löhltz, Nankendorf, Saugendorf, Schönhof und Waischenfeld

g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenberg 20, Pfaffenberg 22, Pfaffenberg 30, Rabenstein 34 und Schweinsmühle

2. gemäß der Zweckvereinbarung vom 7.8.2020

a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.10.2020 in Kraft.

Pegnitz, 23. September 2020
Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Vorsitzender

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Ortsteile Gösseldorf, Heroldsberg, Heroldsberg-Tal Hausnr. 17, Rabeneck und Saugendorf der Stadt Waischenfeld sowie des Anwesens Pfaffenberg 30 der Gemeinde Ahorntal zum 1.10.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 10.09.2020 die Erweiterung des Versorgungsgebietes durch den Beitritt der Ortsteile Gösseldorf, Heroldsberg, Heroldsberg-Tal Hausnr. 17, Rabeneck und Saugendorf der Stadt Waischenfeld sowie des Anwesens Pfaffenberg 30 der Gemeinde Ahorntal einstimmig beschlossen.

Der Beitritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 22.9.2020 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.10.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Beitritt vom 22.9.2020 sowie die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 22. September 2020

Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zum 1.10.2020

Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 10.9.2020 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und die Ortsteile Gösseldorf, Heroldsberg, Heroldsberg-Tal Hausnr. 17, Rabeneck und Saugendorf der Stadt Waischenfeld sowie das Anwesen Pfaffenberg 30 der Gemeinde Ahorntal in den Zweckverband aufzunehmen. Zusätzlich wurde die Versorgung des Ortsteils Moschendorf, Markt Gößweinstein, mit Abschluss einer Zweckvereinbarung - in Kraft ab 1.9.2020 - bereits vom Zweckverband Juragruppe übernommen. Hierzu wurden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und g und Nr. 2 der Verbandssatzung sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und h und Nr. 2 der Wasserabgabensatzung (WAS) geändert.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Beitritt der Stadt Waischenfeld mit den Ortsteilen Gösseldorf, Heroldsberg, Heroldsberg-Tal Hausnr. 17, Rabeneck und Saugendorf sowie für das Anwesen Pfaffenberg 30 der Gemeinde Ahorntal gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.10.2020 die

rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Durch den Beitritt der Gemeindeteile ist die Änderung der Verbandssatzung nach Art. 48 KommZG ebenfalls genehmigungspflichtig; die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird mit diesem Schreiben ebenfalls erteilt.

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung vom 11.4.2014

Aufgrund von Art. 18, Art. 19, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98,

BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, folgende

6. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 11. April 2014 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 12 vom 25. Juni 2014) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. Juni 2019 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 12 vom 25. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 "Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)" erhält folgende neue Fassung:

1. ihr Verbandsgebiet, namentlich

d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkg, Gösseldorf, Heroldsberg, Köttweinsdorf, Langenloh, Löhlitz, Nankendorf, Saugendorf, Schönhof und Waischenfeld

g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenberg 20, Pfaffenberg 22, Pfaffenberg 30, Rabenstein 34 und Schweinsmühle

2. gemäß der Zweckvereinbarung vom 7.8.2020

a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.10.2020 in Kraft.

Pegnitz, den 23. September 2020

**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung**
Thümmeler
Vorsitzender

Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe hat am 2.9.2020 mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des o. g. Zweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes wurde mit Schreiben des Landratsamtes

Bayreuth vom 22.9.2020 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Auflösung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 22. September 2020

Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe

In seiner Sitzung vom 2.9.2020 hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe mit einer 2/3-Mehrheit die Rückgabe der Versorgungszuständigkeit für die Ortsteile Gösseldorf, Heroldsberg, Heroldsberg-Tal Haus-Nr. 17, Rabeneck und Saugendorf der Stadt Waischenfeld (TOP 4) sowie der Ortschaft Moschendorf des Marktes Gößweinstein (TOP 5) beschlossen. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 2.9.2020 wurden Verfügungen zur Auflösung des Zweckverbandes zum 30.9.2020 ebenfalls mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen.

Die mit der nach Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. V. m. § 23 der Verbandssatzung des o. g. Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit beschlossene Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe zum 1.10.2020 wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Durch die zeitgleich geplante Ausweitung des Verbandsgebietes der Juragruppe auf die Ortsteile Gösseldorf, Heroldsberg, Heroldsberg-Tal Hausnr. 17, Rabeneck und Saugendorf ist die künftige Trinkwasserversorgung des ehemaligen Verbandsgebietes sichergestellt.

Über die Wasserversorgung des bisher ebenfalls zum Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe gehörenden Ortsteiles Moschendorf, Markt Gößweinstein, wurde vom Zweckverband Juragruppe im Vorfeld eine kommunale Zweckvereinbarung getroffen, die bereits ab 1.9.2020 in Kraft getreten ist.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Auflösung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 22.9.2020 erfolgt gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth.